

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

5. November 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird hiermit für das Flößen auf der Saale unter Aufhebung der desfalligen unter dem 27. November 1867 — Regierungsblatt von 1867 Seite 272 — gegebenen Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Konstruktion der Flöße ist dem Ermessen der Flößer überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleußenöffnungen zu bemessen ist.

§. 2.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

§. 3.

Es genügt die Bemannung der Flöße mit je einer Person, falls Flöße von Zager- (Schneideholz) und Schwankholz nicht mehr als zwei Gelenke, ferner Flöße von Schachtholz und Hängelkäumen nicht mehr als drei Gelenke, endlich Flöße von Pflockhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als sechs Gelenke enthalten.

Andernfalls müssen dieselben mindestens mit zwei Ruderanstalten versehen und mit zwei Flößern bemannt sein.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1 und 3 werden in